

Geschäftsordnung Zwerch von Links – Historischer Schwertkampf

Es wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern. Hiermit ist keine Art der Diskriminierung beabsichtigt.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die allgemeinen Verfahrensweisen des Vereins, sowie den Ablauf der Mitgliederversammlung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tage im Sinne der Geschäftsordnung sind Kalendertage.

Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

§ 3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit jedoch auf Verlangen eines Beteiligten ausgeschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt.

Die Mitgliederversammlung beinhaltet immer die folgenden Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge:

- Tagesordnung
- Berichte
- (sonstige Punkte)
- Finanzen
- Anträge
- Verschiedenes

§ 4 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten und eine balancierte Rednerliste zu führen.

§ 5 Protokolle

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vollständige Ergebnisprotokolle. Sie sind in schriftlicher, physischer Form, unterschrieben vom Protokollanten und der Versammlungsleitung auf zu bewahren.

Das fertige Protokoll ist den Mitgliedern in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Anträge

Jedes Vereinsmitglied ist antragsberechtigt. Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 7 Rechenschaftsberichte

Der Vorstand ist auf der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern vor der Entlastung des Vorstandes vorgelegt werden und darf mündlich erfolgen. Der Rechenschaftsbericht ist im Protokoll zu dokumentieren.

§ 8 Personalwahlen

Personalwahlen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 9 GO-Anträge

Um einen geordneten Versammlungsverlauf zu gewährleisten, können Mitglieder jederzeit Geschäftsordnungsanträge stellen. Diese sind bevorzugt zu hören. Die GO-Anträge lauten wie folgt:

- Antrag auf Schließung der Rednerliste
- Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags
- Antrag auf Vertagung

§ 10 Arbeitskreise

Der Verein kann zur Erreichung bestimmter Ziele Arbeitskreise einrichten. Dies erfolgt auf Antrag und durch einfache Mehrheit. Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung in beliebige Arbeitskreise setzen lassen. Dies erfolgt durch Einsetzen durch den Vorstand.

Die Arbeitskreise „Training“ und „Recherche“ sind ständig zu halten. Hierbei sind für die verschiedenen aktiven Bereiche des Trainings verschiedene Arbeitskreise „Training“ ein zu richten (Langes Schwert, Bogen, Säbel...).

Der Arbeitskreis Training beschäftigt sich mit der Organisation und dem Ablauf des Trainingsbetriebes. Der Arbeitskreis Recherche beschäftigt sich mit der Sichtung, Übersetzung und Interpretation historischer Quellen.

Für diese Arbeitskreise wird auf der ersten regulären Mitgliederversammlung je ein Leiter für das kommende Jahr gewählt. Mehrfachbesetzung ist zulässig.

Sollte ein Arbeitskreis mit keinen Mitgliedern mehr besetzt sein, wird er aufgelöst. Im Falle der vorher genannten ständigen Arbeitskreise übernimmt stattdessen der Geschäftsführer kommissarisch die Leitung.

§ 11 Recht auf Einsichtnahme

Die Mitglieder haben das Recht Einblick in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

§ 12 Abmahnungen im Training

Der Leiter des Arbeitskreises Training und der Vorstand haben das Recht und die Pflicht, Mitglieder und Außenstehende bei unsportlichem, gefährlichem oder vereinsschädigendem Verhalten ab zu mahnen und ggf. vom aktuellen Training aus zu schließen. Sollte ein Mitglied wiederholt abgemahnt worden sein, soll der Leiter des Arbeitskreises Training dies dem Vorstand mitteilen. Dieser entscheidet daraufhin nach §7 der Satzung über einen Ausschluss des Mitgliedes.